

Dem Straßburger Bischof gehörten auch Güter in diesem Dorf. Die Weistümer seines Dinghofes stammen aus den Jahren 1666 und 1743⁴³⁾. Schon seit dem 14. Jh. besaß der Bischof in dem Dorf sehr ausgedehnte Rechte. Er bekam z. B. im Jahre 1362 drei Pfund Hornungsbette, 20 Viertel Roggen Erntebette, den Atz und von jedem Hofe ein Fastnachthuhn. Er erhielt den Bannwein und besaß die Twing- und Bannrechte, das Gericht und das Obereigentum über die Wasser, Weiden und Wälder. Außerdem brachte ihm sein in dieser Zeit schon bezeugter Dinghof, dessen Rechte in späteren Weistümern erst beschrieben sind, 17 Pfund in Geld und fünf Viertel Roggen ein. Dazu kamen noch elf Viertel Hafer als Vogteirecht⁴⁴⁾. Im Jahre 1384 bekam der Bischof drei Pfund Hornungsbette, einen Wagen Bannwein, die Frevelgelder und Gefälle, welche aus der Gerichtsbarkeit und den Polizeirechten herrührten, 20 Viertel Roggen Erntebette, ein Fastnachthuhn von jeder Feuerstätte. Er besaß auch Twing und Bann und nahm sieben Pfund weniger zwei Schillinge am St. Martinstag als Ertrag seines Dinghofes ein⁴⁵⁾. Im 15. Jh. bekam der Bischof 28 Pfund und 20 Viertel Roggen Erntebette, drei Pfund Hornungsbette, 18 Pfund aus einer auch im Februar erhobenen Steuer, acht Pfund Umgeld, 13 Viertel Holz, ein Fastnachthuhn von jeder Feuerstätte und verschiedene Hafer-, Gerste und Roggenzinsen. Der Hofmeier gab 50 Viertel Roggen für die in eigenen Betrieb genommenen Güter. Die Erbpachtgüter warfen 13 Pfund, 20 Kapaune und 50 Viertel Roggen Pachtzins ab⁴⁶⁾. Der Straßburger Bischof, welcher Geld- und Naturalbette erhob, ist als Dorfherr anzusehen. Diese Rechte dürften aus der Verschmelzung seiner grundherrlichen Befugnisse mit den dem Vogte entzogenen herzuleiten sein. Seine Twing- und Bannrechte erstreckten sich über das ganze Dorf. Er verfügte über ein Gericht, welches kein anderes war als das in dem Ebersmünster Weistum bezeugte weltliche Gericht. Das Kloster konnte aber, obschon es Twing und Bann nicht als beurkundetes Recht besaß, Missetäter richten und erhängen lassen, wenn es dem Abt gefiel. Demnach wurde anscheinend das Kloster Ebersmünster zu Gunsten des Bistums ausgeschaltet, das die Oberhand über das Kloster hatte. Die Leute des Klosters Niedermünster waren von den Betten für den Bischof befreit, aber weil seine Twing- und Bannrechte sich auch über das ganze Dorf erstreckten, entstanden mancherlei Streitigkeiten mit dem Bistum.

Die Verwicklung und Verwirrung der hier beschriebenen Rechtsverhältnisse ließe sich weiterhin mit anderen Beispielen beleuchten, aus den dargelegten geht aber deutlich genug hervor, daß das Zusammenleben in derselben Gemarkung bei zwei oder mehreren Twing- und Bannherren, wenn ihre Herrschaften verschiedener Natur und nicht scharf getrennt waren, mit der Zeit große Schwierigkeiten geschaffen hat. Viele Streitigkeiten sind daraus entstanden, da unmöglich die Grenzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten genau zu bestimmen waren.

Es würde zu weit führen, bei solchen verwickelten Streitfällen die jeweiligen Kräfte der Gegner zu untersuchen und abzuwägen. Es sei nur festgestellt, daß mit der Zeit die Grundherrschaft ihre gerichtlichen, politischen und verwaltungsmäßigen Befugnisse zu Gunsten der Dorfherrschaft verlor, vor allem wenn der Grundherr nicht auch Dorfherr war. Aber selbst als gleichzeitiger Dorfherr konnte der Grundherr nicht verhindern, daß seine grundherrlichen Befugnisse in dorfherrliche sich verminderten. Zwar enthalten manche grund-

⁴³⁾ A D B R G 1307 (1666); G 2089 (1743).

⁴⁴⁾ A D B R G 1266 (1362).

⁴⁵⁾ A D B R G 1258 (2) (1384).

⁴⁶⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.